



## **Beschlussvorlage Ortsrat Hornburg**

**Vorlage Nr.: BVH/0047/2021-2026**

Federführung: Fachbereich IV	Datum: 16.03.2026
Bearbeiter: Cordula Wulf	AZ:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
Ortsrat Hornburg	04.05.2026	öffentlich

### **Überarbeitung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung in der Stadt Hornburg**

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.06.2023 sowie in der Sitzung des Ortsrates Hornburg am 21.06.2023 wurde beschlossen, die Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Stadt im Hinblick auf die Änderung des § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes anzupassen. Ziel ist es, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf allen Gebäuden im Geltungsbereich der Satzung zuzulassen.

Die entsprechende Vorlage sowie die Protokollauszüge sind zur Vermeidung von Doppelungen als Anlage beigefügt.

Vor diesem Hintergrund stellte sich für die Verwaltung die grundsätzliche Frage nach der weiteren Notwendigkeit einer Gestaltungssatzung im denkmalgeschützten Ortskern von Hornburg.

#### **Begründung**

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz dient dem dauerhaften Erhalt, der Pflege und der wissenschaftlichen Erforschung von Kulturdenkmalen als Zeugnisse der Geschichte. Es trägt der gesellschaftlichen Verantwortung für die baukulturellen Werte historischer Städte und Kulturlandschaften Rechnung. Gleichzeitig leistet es auf Grundlage der über Jahrhunderte gewachsenen Baukultur einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der kulturellen Identität.

Denkmalschutz und Denkmalpflege ergänzen das Bau-, Planungs- und sonstige Ordnungsrecht, um das Leben der Menschen in einer kulturhistorisch geprägten Umgebung verantwortungsvoll zu begleiten.

Das Denkmalschutzgesetz findet nicht nur auf Denkmale Anwendung, die im Denkmalverzeichnis eingetragen sind. Durch den sogenannten Umgebungsschutz dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden,

wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Ebenso sind bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals so zu gestalten und instand zu halten, dass keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes entsteht.

Vor diesem Hintergrund könnte eine Gestaltungssatzung als entbehrlich erscheinen. Grundsätzlich ergeben sich die gestalterischen Anforderungen an Baudenkmale bereits aus den denkmalschutzrechtlichen Regelungen. Auch Neubauten in der Umgebung von Baudenkmalen unterliegen hinsichtlich ihrer Gestaltung entsprechenden Anforderungen.

Ohne eine entsprechende Satzung würde somit ausschließlich das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz die rechtliche Grundlage für gestalterische Anforderungen bilden. Die Gestaltungssatzung erfüllt daher vor allem eine erläuternde und konkretisierende Funktion, indem sie die gesetzlichen Regelungen näher beschreibt und ergänzt. Darüber hinaus enthält sie gestalterische Vorgaben für Bereiche, in denen das Denkmalschutzgesetz keine konkreten Regelungen trifft.

### Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung bittet den Ortsrat Stadt Hornburg um Vorschläge zur Überarbeitung der Gestaltungssatzung. Die Satzung nebst Begründung und auch die Begründung der Gestaltungssatzung von 1983 ist auf der Homepage der Gemeinde Schladen-Werla unter dem Link <https://www.schladen-werla.de/Leben-Wohnen/Bauen-und-Wohnen/Bauleitplanung/> zu finden.

Seitens der unteren Denkmalpflege des Landkreises Wolfenbüttel wurde sowohl der Verwaltung als auch dem Ortsrat Hornburg Unterstützung bei der Überarbeitung angeboten.

Ziel sollte eine überarbeitete Gestaltungssatzung sein, die für Anwender übersichtlich und verständlich ist und zugleich ausreichend Spielraum für denkmalpflegerische Einzelfallentscheidungen lässt.

### **Beschlussvorschlag:**

Wird in der Sitzung erarbeitet.

Martin Schulze

### **Anlage/n**

Vorlage\_Protokoll\_Gestaltungssatzung